zu erwarten; denn werden die nachgeordneten Körperschaften von der Schulunterhaltung und Schulverwaltung ausgeschlossen, so ist die Schule auch ohne weiteres ein besonderes staatliches Ressort mit eigenen Beamten, wie Post, Eisenbahn, Gericht usw., und das mit auch der ganze Verwaltungsförper ein anderer.

Die Derwaltung der Schule wird vervollständigt durch beratende und beschließende Körperschaften auf allen Stufen, also durch Schulvertretungen, die sich, dem Wesen der Schule entsprechend, aus Pädagogen und Nichtpädagogen zusammensehen (siehe S. 166).

1. Die Schulunterhaltung.

1. Soullaften (Soulftenern).

Preugen.

"Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Dolkschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Dorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Dolksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt."

"In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht."

"In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

"Die vermögensrechtliche Derwaltung der öffentlichen Dolksschulen sowie die Seststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staats sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen."

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

"Die Kosten der Dolksschulen sind in jeder Gemeinde . . . aus Gemeinde = mitteln zu bestreiten und nötigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rückswes.